

Gebührensatzung der Städt. Musikschule Mühldorf a. Inn 2010

Die Stadt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund des Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und unter Bezugnahme auf § 7 der Satzung der Städt. Musikschule Mühldorf a. Inn folgende Gebührensatzung:

§ 1

1. Für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musikschule Mühldorf a. Inn werden nachstehende Gebühren erhoben:

		ab Schuljahr 2010
Spielschule (1 Unterrichtsstunde pro Woche)		133,50 €
Grundkurs (1 Unterrichtsstunden pro Woche)		133,50 €
Instrumentalkurs:		
Einzelunterricht (45 Min.)		877,50 €
Einzelunterricht (30 Min.)		585,50 €
Gruppenunterricht:		
bei 2 Teilnehmern	je	486,00 €
bei 3 Teilnehmern	je	328,00 €
bei 4 - 5 Teilnehmern	je	262,00 €
Grundgebühr Instrumental-Vokalunterricht	je	164,00 €
Erwachsenenzuschlag (ohne Erwachsene in Schul- oder Berufsausbildung)		40 % Zuschlag auf die jeweilige Unterrichtsgebühr.
Klassenunterricht:		
je Teilnehmer incl. Instrumentenbenützung		250,00 €
Ergänzende Unterrichtsangebote (ohne Zuschläge und Grundgebühr)		
Chorsingen	je	32,00 €
Ensemble extern	je	67,50 €
Theorie extern	je	67,50 €
Ballett		400,00 €
Digitale Notentextverarbeitung extern	je	120,00 €
Aufnahmetechnik extern	je	120,00 €
Rhythmische Erziehung extern	je	120,00 €

2. Im Rahmen der Bestände der Städt. Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. gemietet werden.

Es ist folgendes jährliches Nutzungsentgelt von

100,00 € für Querflöte, Klarinette
140,00 € für Violinen
160,00 € für Violoncelli
160,00 € für Saxophon
160,00 € für Kontrabässe
30,00 € für Klavier
zu entrichten.

3. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Städtische Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind um 25 v.H. für das 3. Kind um 50 v.H. und für jedes weitere Kind um 75 v.H. Nimmt ein Elternteil am Unterricht teil, wird die Ermäßigung ab dem 1. Kind gewährt. Diese gilt nicht für den zweiten Elternteil. Belegt ein Kind mehrere Fächer an der Städtischen Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Fach um 25 v.H. und für jedes weitere Fach um 50 v.H. Als erstes Fach gilt das mit der höheren Unterrichtsgebühr.
Sonstige Ermäßigungen bzw. Erlässe werden auf schriftlichen Antrag mittels Formblatt gewährt. Näheres ergibt sich aus den hierzu ergangenen Richtlinien.

Bei Gewährung mehrerer Ermäßigungen wird an erster Stelle die Mehrfachermäßigung, an zweiter Stelle die Geschwisterermäßigung von der bereits verringerten Gebühr und an dritter Stelle die Sozialermäßigung berechnet.
Die Fächer Chorsingen, Ensemble extern und Theorie extern werden bei der Festlegung einer Ermäßigung nicht berücksichtigt.

4. Die Jahresgebühr wird in 10 Teilbeträgen erhoben. Die Teilbeträge werden jeweils am Monatsanfang von Oktober bis Juli durch Einzugsermächtigung/Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Bei Ausschluss oder bei freiwilliger Abmeldung vom Unterricht ist die Gebühr grundsätzlich für das volle Schuljahr (Näheres s.a. § 11 der Schulordnung), zu zahlen.

§ 2

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts.
2. Unterrichtsvertrag und Gebührenschuld können durch die Musikschule aufgehoben werden, wenn der Schüler aus weder von ihm selbst, noch von seinen Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen den Unterricht nicht wahrnehmen kann.

§ 3

Gebührensschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung für die Städt. Musikschule Mühldorf a. Inn vom 18.06.2009 aufgehoben.

Mühldorf a. Inn, 06.05.2010

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister